

VERORDNUNG

der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn über die Einrichtung und Geschäftsordnung einer Berufungskommission

Gemäß § 53 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985, wird aufgrund des Stadtvertretungsbeschlusses vom 30. Oktober 1990 sowie vom 01.04.1997 verordnet:

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

Für die Stadt Dornbirn wird zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide des Stadtrates und des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches eine Berufungskommission eingerichtet. Dieser kommt die Aufgabe zu, im Namen der Stadtvertretung Entscheidungen und Verfügungen zu treffen oder sonstige Amtshandlungen vorzunehmen.

§ 2

Zusammensetzung und Vorsitz

Die Berufungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern, die von der Stadtvertretung gemäß § 53 Abs. 2 Gemeindegesetz gewählt werden. Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Ersatzmitglied gewählt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird in der jeweils ersten Sitzung einer Funktionsperiode von den Mitgliedern der Berufungskommission aus deren Mitte gewählt.

§ 3

Einberufung von Sitzungen

Der Vorsitzende hat die Berufungskommission nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Der Bedarf richtet sich nach der Entscheidungspflicht gem. § 73 AVG 1950.

Die Einberufung hat mit der Angabe von Ort und Zeit der Sitzung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich zu erfolgen. Für die Zustellung der Einberufung gelten die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 bis 7 Gemeindegesetz sinngemäß.

§ 4

Anwesenheitspflicht, Einberufung von Ersatzmitgliedern

Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, so ist dies dem Vorsitzenden unter Abgabe des Grundes unverzüglich bekanntzugeben. Der Vorsitzende hat an dessen Stelle und mit dessen Rechten das jeweilige Ersatzmitglied unverzüglich zur Sitzung einzuberufen.

Bei unvorgesehener Verhinderung eines zur Sitzung einberufenen Mitgliedes ist das jeweilige Ersatzmitglied auch ohne Einberufung durch den Vorsitzenden berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen, wenn dies vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden mitgeteilt wird.

§ 5

Abstimmung

Zu einem Beschluss der Berufungskommission ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit der Maßgabe erforderlich, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend ist. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich. Die Beratungen und die Abstimmungen sind vertraulich.

§ 7 Geschäftsbehandlung

- (1) Das Amt der Stadt Dornbirn hat die Anbringen samt den dazugehörigen Akten, über welche die Berufungskommission zu entscheiden hat, dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Vorbereitung und Erarbeitung der Sitzungsbeschlüsse der Berufungskommission obliegt der sachlichen Aufsicht des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende hat den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen. Dies kann auch über Beschluss der Berufungskommission erfolgen.
- (3) Berichterstatter ist der Vorsitzende. Er kann diese Aufgabe auch einem anderen Kommissionsmitglied oder einem Sachbearbeiter des Amtes der Stadt Dornbirn übertragen.
- (4) Die Berufungskommission kann auch mündliche Verhandlungen und Lokalaugenscheine durchführen. Sie hat bei miteinander widersprechenden Ansprüchen von Parteien nach Tunlichkeit auf das Zustandekommen eines Ausgleiches dieser Ansprüche mit den öffentlichen und den von anderen Beteiligten geltend gemachten Interessen hinzuwirken.
- (5) Jedes Mitglied der Berufungskommission hat das Recht, Anträge zu stellen. Alle Anträge sind zu begründen. Über die gestellten Anträge ist durch Erheben der Hand abzustimmen.
- (6) Vor Unterfertigung des Bescheides ist der Erledigungsentwurf auf die Übereinstimmung des Bescheides mit dem diesem zugrunde liegenden Beschluss der Berufungskommission vom Vorsitzenden zu prüfen und abzuzeichnen.
- (7) Die Akten sind nach Abschluss des Verfahrens im Amt der Stadt Dornbirn aufzubewahren.
- (8) Im übrigen sind die §§ 38, 45, 47 bis 49, 51 Abs. 6 und 7 Gemeindegesetz sinngemäß anzuwenden.

Der Bürgermeister